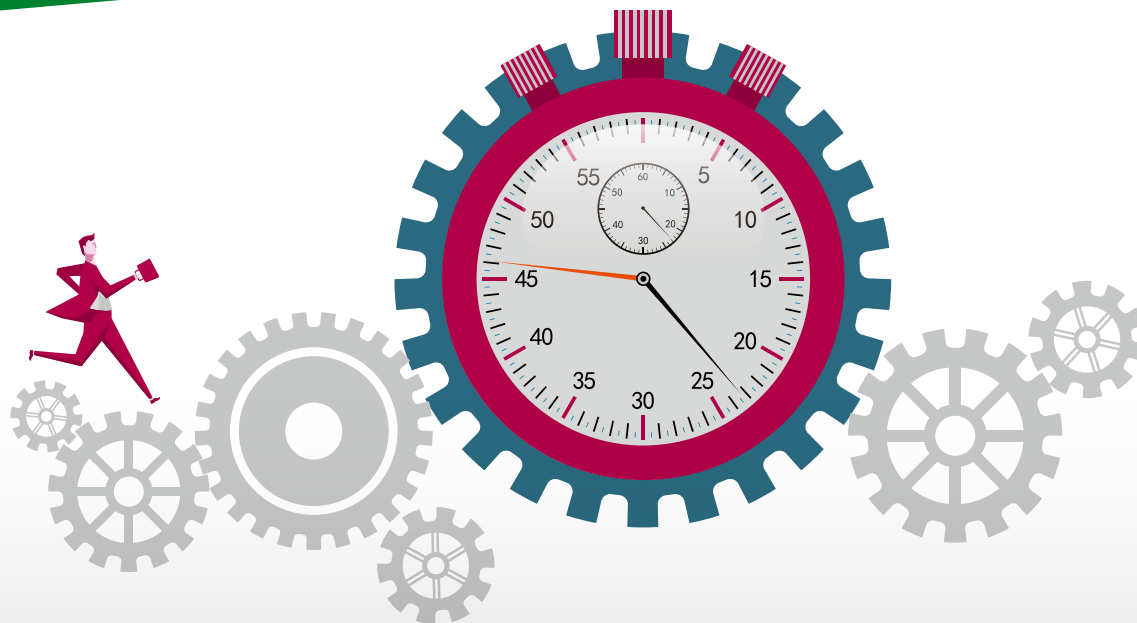


ORIGINAL

Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte

10/02/2017

AOK
Die Gesundheitskasse.



Wer hat an der Uhr gedreht?

Zufriedenheit im Beruf hängt auch mit der Arbeitszeit zusammen. Aber: Wie lange darf man eigentlich arbeiten? Inwiefern hat der Betriebsrat ein Mitspracherecht?

[> Erfahren Sie mehr.](#)

DIE GUTE NACHRICHT

Die Arbeitslosenquote in den 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist gesunken. Im November 2016 lag die Quote bei 8,3 Prozent und damit um 0,7 Prozent niedriger als im November 2015, wie das Europäische Statistikamt Eurostat in Luxemburg mitteilte. Eurostat zufolge ist dies die niedrigste Quote, die seit Februar 2009 in den EU-Staaten verzeichnet wurde. Von den 28 EU-Mitgliedstaaten hatten die Tschechische Republik mit 3,7 Prozent und Deutschland mit 4,1 Prozent die niedrigste Erwerbslosenquoten (saisonbereinigt). Die höchsten Quoten gab es in Griechenland (23,1 Prozent) und in Spanien (19,2 Prozent).

[> Mehr Infos.](#)

INHALT

> Seite 3

Kluft bei der Rente

Frauen in Deutschland beziehen weniger Einkommen im Alter als Männer.

> Seite 4

Gutes Essen, gute Laune

Neuer Themenschwerpunkt auf aok-on.de gibt Ernährungstipps für Berufseinsteiger.



Wer, wie lange, wann?

ter anderem leitende Angestellte im Sinne des Paragraph 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes sowie Chefarzte oder Jugendliche unter 18 Jahren (für sie gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz).

Ruhezeit – spätestens nach sechs Stunden

Pausen während der Arbeitszeit sind wichtig für die Erholung und damit für die Gesundheit. Das ArbZG sieht deshalb vor, dass einem Arbeitnehmer spätestens nach sechs Stunden eine Pause von 30 Minuten zusteht. Nach neun Stunden verlängert sich die Pause auf 45 Minuten. Wie die Pausenzeiten letztlich genommen werden – ob am Stück oder aufgeteilt – hängt vom Arbeitgeber und den Gegebenheiten vor Ort ab. So gibt es Arbeitsbereiche, in denen die Pausenzeiten schichtweise eingeteilt sind, um so eine Präsenz für die Kunden zu gewährleisten. Der Betriebsrat hat dabei ein Mitbestimmungsrecht.

Nacht- und Schichtarbeit

Zur Nachtarbeit zählt laut ArbZG jede Arbeit zwischen 23 Uhr und sechs Uhr. Nachtarbeit ist laut Paragraph 2 ArbZG „jede Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfasst“. Der ArbZG sieht zudem vor, dass Arbeitnehmern, die in der Nachtschicht arbeiten, mindestens alle drei Jahre eine medizinische Untersuchung zusteht. Die Kosten trägt der Arbeitgeber. Ab dem 50. Lebensjahr verkürzt sich der Untersuchungszeitraum auf einmal im Jahr.

„Am siebten Tag sollst du ruhen“

So steht es schon im Alten Testament. Laut ArbZG müssen Sonn- wie auch Feiertage für Arbeitnehmer grundsätzlich frei sein. Doch es gibt zahlreiche Ausnahmen (Paragraph 10). Es sind vor allem Berufe aus dem medizinisch-sozialen Bereich, aber auch bei Not- und Rettungsdiensten und in der Gastronomie, für die diese Ausnahmen vorgesehen sind. Muss ein Arbeitnehmer an einem Sonntag arbeiten, steht ihm innerhalb von zwei Wochen ein Ersatzruhetag zu.

Jugendliche genießen besonderen Schutz

Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen höchstens 40 Stunden in der Woche arbeiten – und zwar nur montags bis freitags. Ausnahme bilden Branchen, in denen im Schichtdienst gearbeitet wird. Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren gelten auch längere Pausen. Ihnen steht bereits ab einer Arbeitszeit von 4,5 Stunden eine Pause von 30 Minuten zu.

Bußgeld bei Verstößen

Dass das Arbeitszeitgesetz eingehalten wird, ist auch Aufgabe des Betriebsrates. Verstößt ein Arbeitgeber gegen das Arbeitszeitgesetz, so kann dieses Fehlverhalten nach Paragraph 22 ArbZG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 15.000 Euro je Verstoß bestraft werden.

Die zulässige Arbeitszeit in Deutschland regelt das Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Dort sind Rahmenbedingungen für Ruhe- und Pausenzeiten, Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtschichten aufgeführt.

In der Regel gilt: acht Stunden pro Werktag

Nach Paragraph 3 ArbZG darf die werktägliche Arbeitszeit eines Arbeitnehmers acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn binnen sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Schnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Werktäglich heißt: von Montag bis Samstag.

Für wen gilt das Gesetz?

Gemäß Paragraph 18 ArbZG sind bestimmte Gruppen vom Arbeitszeitgesetz ausgenommen, dazu zählen un-



Kluft bei der Rente

Frauen in Deutschland beziehen weniger Rente als Männer. Die Kluft sei noch größer als bei den Löhnen, heißt es in einer kürzlich veröffentlichten Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) in Berlin. Danach erhielten Männer in Westdeutschland im Ruhestand im Jahr 2014 monatlich im Schnitt 994 Euro, Frauen bezogen 576 Euro. In den östlichen Bundesländern fiel der Unterschied geringer aus: Rentner kamen dort im Durchschnitt auf 1.057 Euro, Rentnerinnen auf 818 Euro. Für die Unterschiede machen die DIW-Wissenschaftler vor allem die geringeren Löhne von Frauen verantwortlich, die öfter in schlecht bezahlten Berufen tätig seien und häufiger in Teilzeit arbeiteten. Auch würden Frauen sehr viel öfter als Männer ihre Erwerbstätigkeit für die Kindererziehung oder die Pflege naher Angehöriger unterbrechen.

> Zur DIW-Studie.

Tarifeinheit vor Gericht

Das Bundesverfassungsgericht hat Ende Januar in einer Anhörung über das Tarifeinheitsgesetz verhandelt. Das von Arbeitsministerin Andrea Nahles eingebrachte, im Juli 2015 in Kraft getretene Gesetz bedeutet die Rückkehr zum Prinzip „Ein Betrieb – ein Tarifvertrag“. Vor allem kleinere Gewerkschaften sehen ihre Existenz durch die Tarifeinheit bedroht und haben geklagt. Das Gesetz regelt, dass nur der Tarifvertrag der Gewerkschaft gilt, die zum Zeitpunkt des jüngsten Abschlusses in einem Unternehmen die meisten Mitglieder hatte. Eine Konkurrenzvereinigung, die nicht an den Verhandlungen beteiligt war, hat ein Anhörungsrecht beim Arbeitgeber und kann den Vertrag nachzeichnen. Bei Kollisionen entscheiden Arbeitsgerichte. Ein Urteil der Richter in Karlsruhe wird bis zum Sommer erwartet.

> Zum Tarifeinheitsgesetz.

AOK beim Pfl egetag

Vom 23. bis zum 25. März 2017 findet in Berlin zum vierten Mal der Deutsche Pfl egetag statt. Im Rahmen des Kongresses gestalten Akteure aus Politik, Wirtschaft und Pflege die Zukunft der Pflege. Der AOK-Bundesverband ist Gründungspartner des Pfl egetages. In diesem Jahr ist er unter dem Motto „Menschlich und digital“ präsent – sowohl bei den Fachvorträgen als auch mit einem Kongressstand. Schwerpunktthemen der AOK sind Demenz, Palliativ- und Intensivversorgung sowie die aktuelle Pflegepolitik. Beim Kauf eines 3-Tagestickets für den Deutschen Pfl egetag 2017 erhalten Interessenten mit dem Gutscheincode „aok-exklusiv“ bis 20. März 2017 einen Nachlass von 20 Euro.

> Infos & Anmeldung.

§ KNÖLLCHEN

Übernimmt ein Arbeitgeber Buß- und Verwarnungsgelder, die ein bei ihm angestellter Fahrer für Falschparken erhalten hat, ist dies kein Arbeitslohn und unterliegt auch nicht der Lohnsteuer. Das hat das Finanzgericht Düsseldorf klargestellt. Das klagende Unternehmen betreibt einen Paketzustelldienst. Das Unternehmen trägt die ihm gegenüber festgesetzten Verwarnungsgelder. Das beklagte Finanzamt behandelte die Übernahme der Verwarnungsgelder als lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn der Fahrer. Das Finanzgericht Düsseldorf widersprach dem. Es fehle an einem Zufluss von Arbeitslohn seitens des Arbeitnehmers, so die Richter. Die Klägerin erfülle mit der Zahlung der Verwarnungsgelder nur eine eigene Verbindlichkeit. Zwar hätten die Fahrer des Unternehmens die Ordnungswidrigkeit begangen, die Verwarnungsgelder seien jedoch unmittelbar gegenüber dem Unternehmen als Halterin der Fahrzeuge festgesetzt worden. Ungeachtet dessen sei die Zahlung des Knöllchens aus überwiegend eigenbetrieblichem Interesse erfolgt. Die Zahlung habe daher keinen Entlohnungscharakter.

Urteil vom
4. November 2016;
Az.: 1 K 2470/14 L



Bei der Ernährung auf das Bauchgefühl hören

Sich ausgewogen und gesund zu ernähren, ist gar nicht so schwer. Ein neuer Themenschwerpunkt auf aok-on.de verrät, was man dafür braucht.

Die AOK hat sich mit Schauspielerin Janina Uhse, Koch Christoph Brand und Bloggerin Miriam „Mia“ Keller zusammengetan und präsentiert unter dem Motto „Gutes Essen, gute Laune – Hör auf dein Bauchgefühl!“ auf der Webseite aok-on.de einen neuen Themenkomplex zu gesunder und ausgewogener Ernährung. Das Angebot richtet sich an Auszubildende, Berufseinsteiger und Studierende.

Die drei Experten verraten, wie junge Menschen ein besseres Bauchgefühl bekommen können und welche Tricks im Alltag helfen. In kurzen filmischen Anleitungen („Video-Tutorials“), die zusammen mit der Food-Bloggerin und Ökotrophologie-Studentin Mia von kochkarussell.com entwickelt wurden, deckt die AOK die häufigsten Irrtümer unter den Lebensmitteln auf. Mithilfe



eines Ernährungstests gibt die Gesundheitskasse außerdem hilfreiche Tipps für ein besseres Bauchgefühl beim Essen.

[➤ Zum Themenschwerpunkt auf aok-on.de](http://aok-on.de)

KILOS PURZELN LASSEN

Wer ohne Hunger und Jo-Jo-Effekt, dafür aber mit einer Menge Lebensqualität überflüssige Kilos verlieren will, dem bietet die AOK-App „Abnehmen mit Genuss“ Rezepte, Nährwertinformationen, den digitalen Tagesteller, einen Schrittzähler und ein Postfach für den direkten Austausch mit Experten.

[➤ AOK-App „Abnehmen mit Genuss“.](#)

INTERESSANTE LINKS

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht von A bis Z.

[➤ www.arbeitsrecht.de](http://www.arbeitsrecht.de)

Gesundheitswesen von A bis Z.

[➤ www.aok-bv.de/lexikon/](http://www.aok-bv.de/lexikon/)



FRAGE – ANTWORT

Wie hoch lag die Arbeitslosenquote in den 28 EU-Staaten im November 2016?

[➤ Hier antworten ...](#)

**GEWINNEN* SIE EINEN
50-EURO-SCHEIN!**

Zugestellt per Post.
Einsendeschluss: **17. Februar 2017**

Gewinner des letzten Preisrätsels:
Georg Kastner, 35415 Pohlheim

* Die Gewinne sind gesponsert und stammen nicht aus Beitragseinnahmen.

[➤ Newsletter abonnieren/abbestellen](#)

Herausgeber:

AOK-Bundesverband GbR

Redaktion und Grafik:

KomPart Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
10178 Berlin, Rosenthaler Str. 31

[➤ www.kompart.de](http://www.kompart.de)

Verantwortlich: Werner Mahlau

Redaktion: Thomas Hommel,
Thomas Rottschäfer

Fotos: AOK Medienservice, IStock

